



STATUTEN SWISS KARATE-DO RENMEI

Status	Definitiv
Genehmigung durch	Delegiertenversammlung SKR
Datum Genehmigung	04.03.2023
Verteiler	Geht an alle Mitgliedsdojos Publikation via www.jka-karate.ch
Version/gültig ab	01.04.2023



Leitbild des SKR

Freundschaft – Tradition – Kultur

Wir sind eine demokratisch geführte Organisation, die unseren Mitgliedern eine Plattform für Shotokan-Karate bietet.

Wir betreiben Karatedo als ein ganzheitliches Kampfkunstsystem, das Selbstverteidigung, Körperschulung und Entwicklung der Persönlichkeit im Sinne der Wegbegehung (Do) gleichbedeutend beinhaltet. Unsere Idee ist das lebenslange Praktizieren von Karatedo mit grosser Rücksicht auf unsere Gesundheit.

Unsere Tradition ist das Fundament unserer Werte. Wir wollen diese Werte und unsere Stileigenschaften auch der zukünftigen Generation zugänglich machen und weitergeben. Mit der Förderung und Pflege des Karatedo wollen wir unseren gesellschaftlichen Beitrag erbringen. Das von uns praktizierte Karatedo richtet sich an Menschen jeglicher Alterskategorie, unabhängig von ihrer Herkunft und ihren Fähigkeiten.

Unsere Organisation verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Alle Funktionärinnen und Funktionäre arbeiten ehrenamtlich. Wir achten auf einen haushälterischen Umgang mit den vorhandenen finanziellen Mitteln. Diese sollen allen Anspruchsgruppen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Wir suchen die Zusammenarbeit im Austausch mit oder als Mitglied in nationalen und internationalen Organisationen und Behörden, welche die Grundhaltung, die Werte und die Stileigenschaften des von uns praktizierten Karatedo unterstützen oder akzeptieren. Gegenüber angeschlossenen Organisationen wahren wir die Interessen unserer Mitglieder. Wir legen Wert auf unsere Eigenständigkeit und Unabhängigkeit.

Wir fördern den Austausch und die partnerschaftliche Zusammenarbeit unserer Dojos untereinander. Wir bieten den Personen, die sich in Unterricht, Verbandsführung oder im Verbandskader engagieren, Weiterbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten an. Durch unsere Plattform können alle Karatekas unserer Dojos von Veranstaltungen in körperlicher, geistiger und sozialer Weise profitieren. Als Organisation bieten wir dem Leistungs- und dem Breitensport gleichwertige Förderung und Unterstützung.

Wir achten auf die Gleichbehandlung unserer Mitglieder. Wir setzen auf eine weitgehende Eigenverantwortung der Dojos und ihrer Funktionärinnen und Funktionäre. Wir pflegen untereinander einen offenen und ehrlichen Dialog sowie einen respektvollen, fairen und hilfsbereiten Umgang untereinander. Für Bedürfnisse, Anliegen und Vorschläge sind wir offen.

Wir sind stolz auf unsere Mitglieder, die sich mit unseren Werten identifizieren.

友愛
—
文化
と
伝統
を
結ぶ



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Name, Sitz und Neutralität.....	4
1.2	Zweck.....	4
1.3	Aussenverhältnis	4
1.4	Innenverhältnis	4
2	Mitgliedschaft	5
2.1	Aufnahme.....	5
2.2	Austritt	5
2.3	Ausschluss	5
2.4	Herausgabepflicht.....	6
2.5	Ehrenmitglieder	6
3	Finanzen.....	7
3.1	Beschaffung der Mittel.....	7
3.2	Minimalbeiträge der einzelnen Dojos.....	7
4	Organisation	8
4.1	Organe	8
4.2	Delegiertenversammlung.....	8
4.3	Vorstand.....	10
4.4	Technische Kommission.....	12
4.5	Shihankai	13
4.6	Rechnungsrevision	14
4.7	Rechtspflegeorganisation	14
5	Schlussbestimmungen.....	14



1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Sitz und Neutralität

Art. 1

Der „Swiss Karate-Do Renmei“ (SKR), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der rechtliche Sitz befindet sich am jeweiligen Domizil des Präsidenten / der Präsidentin.

Der SKR ist politisch und konfessionell neutral.

1.2 Zweck

Art. 2

Der SKR bezweckt die Förderung und Pflege des Shotokan Karatedo in der Schweiz und dem angrenzenden Fürstentum Liechtenstein.

Die Verwirklichung der Vereinsziele des SKR wird vorab angestrebt durch:

1. Lehrgänge und Trainingslager für den Breitensport
2. Ausbildungsangebote für Trainer/innen, Dojoleiter/innen, Schiedsrichter/innen und andere Interessengruppen
3. Organisation und Durchführung von Turnieren
4. Selektion, Ausbildung und Betreuung eines eigenen Kaders
5. Sicherstellung einheitlicher Prüfungsanforderungen, eines korrekten Prüfungsniveaus sowie Organisation und Durchführung von Prüfungen
6. Organisation und Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen
7. Erstellen von Reglementen und Richtlinien
8. Einsetzung von ständigen wie temporären Kommissionen
9. Pflege von Kontakten und Mitgliedschaften in nationalen und internationalen Organisationen

1.3 Aussenverhältnis

Art. 3

Der SKR ist Mitglied der Japan Karate Association (JKA WF und JKA Europa) und ihr offizieller Repräsentant in der Schweiz.

Der SKR ist eine Sektion der Swiss Karate Federation (SKF). Die Statuten, Vorschriften, Richtlinien und Anweisungen der SKF sind für den SKR verbindlich. Der SKR setzt diese für seine Mitgliedsdojos und deren Mitglieder in geeigneter Form um.

Der SKR ist Mitglied der European Shotokan Karate-do Association (ESKA) und der World Shotokan Karate-Do Association (WSKA).

1.4 Innenverhältnis

Art. 4

Die Statuten, Richtlinien und Anweisungen des SKR sind für alle dem SKR angeschlossenen Dojos und den damit indirekt erfassten, einzelnen Karatekas absolut verbindlich.



2 Mitgliedschaft

2.1 Aufnahme

Art. 5

Der SKR besteht aus mehreren Dojos. Dōjō (jap. 道場, Stätte des Do, Ort des Weges) bezeichnet einen Trainingsraum für japanische Kampfkünste. Er wird aber auch verwendet, um Karate praktizierende Klubs, Vereine, Schulen etc. zu bezeichnen, was der Deutung in diesen Statuten entspricht.

Art. 6

Die Aufnahme von weiteren Dojos ist beim Erfüllen der formellen und materiellen Voraussetzungen möglich.

Art. 7

Die angeschlossenen Dojos verpflichten sich, eine mit den Zielen des SKR übereinstimmende Vereinspolitik zu betreiben.

Die Dojos betreiben Karate im Shotokan Stil gemäss den Richtlinien der JKA und des SKR.

Die Dojos verpflichten sich in ihren Statuten und Reglementen keine Bedingungen oder Vorschriften zu haben oder zu erlassen, die im Widerspruch zu den Statuten und Reglementen des SKR stehen.

Die weiteren Voraussetzungen für die Aufnahme werden in einem Aufnahmereglement festgelegt.

Art. 8

Gegen einen ablehnenden Entscheid kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurriert werden.

Art. 9

Die Delegiertenversammlung beschliesst nach den Bestimmungen des Aufnahmereglements an der zweiten bzw. dritten dem Aufnahmegesuch folgenden Delegiertenversammlung endgültig über die definitive Aufnahme oder Ablehnung des antragstellenden Klubs. Der Entscheid muss nicht begründet werden.

Eine Aufnahme kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

2.2 Austritt

Art. 10

Der Austritt eines Dojos erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, befreit jedoch nicht von der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.

2.3 Ausschluss

Art. 11

Dojos können ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand aus dem SKR ausgeschlossen werden.

Gegen einen solchen Entscheid kann innert 30 Tagen an die Delegiertenversammlung rekurriert werden. Dies hat keine aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

Der Vorstand hat nach Eingang vom Rekurs innert 60 Tagen eine Delegiertenversammlung einzuberufen.



Art. 12

Die Dojos sind verpflichtet, sowohl von der SKR-Delegiertenversammlung beschlossene Ausschlüsse wie auch vom Vorstand beschlossene rechtskräftige Ausschlüsse der ihnen zugehörigen einzelnen Karatekas vorzunehmen.

Art. 13

Der SKR hat die vom Dachverband SKF beschlossenen Ausschlüsse der ihr zugehörigen Dojos oder einzelner Karatekas vorzunehmen.

2.4 Herausgabepflicht

Art. 14

Jeder austretende und/oder ausgeschlossene Karateka oder jedes austretende und/oder ausgeschlossene Dojo hat alle in seinem Besitz befindlichen Sektionsakten und -materialien ohne weitere Aufforderung dem Vorstand zurückzugeben.

2.5 Ehrenmitglieder

Art. 15

Einzelne Mitglieder, welche sich im Karatedo in technischem oder verbandspolitischem Sinne in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden.



3 Finanzen

3.1 Beschaffung der Mittel

Art. 16

Die notwendigen Mittel werden beschafft durch

1. Erlös aus den verkauften Mitgliedermarken des Dachverbandes SKF
2. Erlös aus dem Verkauf der Karate Pässe des Dachverbandes SKF
3. Erlös aus den Prüfungsgebühren
4. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen etc.
5. Beiträge von Gönnern und Gönnerinnen
6. Beiträge von Jugend und Sport

3.2 Minimalbeiträge der einzelnen Dojos

Art. 17

Die Dojos des SKR sind verpflichtet, für sämtliche Aktivmitglieder Mitgliedermarken des SKF zu beziehen. Der Preis ist von den Abgaben an die SKF abhängig und wird jährlich an der Delegiertenversammlung SKR für das Folgejahr festgelegt. Die Dojos sind verpflichtet, die Mitgliedermarken zu diesem Preis an die Mitglieder zu verkaufen und abzugeben.

Art. 18

Nach Erscheinen der neuen SKF-Mitgliedermarken sind mindestens 10 Mitgliedermarken pro Dojo zu beziehen und zu bezahlen.

Art. 19

Bereits bezogene Mitgliedermarken können nicht mehr zurückgegeben werden.



4 Organisation

4.1 Organe

Art. 20

Organe des SKR sind

1. Delegiertenversammlung
2. Vorstand
3. Technische Kommission
4. Shihankai
5. Rechnungsrevision

4.2 Delegiertenversammlung

Art. 21

Jedes Dojo hat Anrecht auf einen Delegierten oder eine Delegierte.

Art. 22

Die Mandatsdauer der Delegierten bestimmt das Dojo. Delegierte können nicht mehrere Dojos vertreten. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig der Delegierte des Dojos sein.

Art. 23

Den in Art. 26 aufgeführten Organen steht ein Antragsrecht an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 24

Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Versammlung teilnehmenden Organen, wie auch den Ehrenmitgliedern des SKR, steht beratendes Mitspracherecht zu.

Art. 25

An der Delegiertenversammlung zu behandelnde Anträge sind spätestens 20 Tage nach erfolgter Einladung schriftlich begründet an den Präsidenten / die Präsidentin des SKR einzureichen.

Art. 26

Jedes Dojo hat pro 10 Mitgliedermarken eine Stimme.

Art. 27

Die Stimmzahl der Klubs ist nach oben auf 7‰ der Gesamtstimmen begrenzt (7‰ der insgesamt im SKR verkauften Mitgliedermarken im aktuellen Jahr. Beispiel: 2500 LM = 17 Stimmen pro Klub max.).

Art. 28

Die Ermittlung der Stimmzahl erfolgt anhand der Anzahl bezahlter Mitgliedermarken des vorhergehenden Jahres. Die Liste der bezogenen und bezahlten Mitgliedermarken per 31.12. und die daraus ergebende Stimmzahl pro Dojo wird durch den Kassier erstellt und kommuniziert.



Art. 29

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Art. 30

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar in der Regel im ersten Quartal. Das Datum ist allen Delegierten 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand sowie durch ein Fünftel der Dojos verlangt werden.
3. Ort und Zeit der Delegiertenversammlung bestimmt der Vorstand, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Art. 31

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin geführt. Im Verhinderungsfall leitet ein zu wählender Tagespräsident / eine Tagespräsidentin die Versammlung. Auf Begehren der Mehrheit der Stimmen muss für die ganze Versammlung ein Tagespräsident / eine Tagespräsidentin oder für einzelne Geschäfte ein anderes Mitglied des Vorstandes für den Vorsitz gewählt werden.

Art. 32

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmezähler/innen
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Abnahme
 - des Jahresberichtes des Vorstandes
 - der Berichte der übrigen Organe
 - der Berichte der ständigen Kommissionen
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
 - sowie Erteilung der Entlastung der verantwortlichen Funktionäre und Funktionärinnen
4. Wahlen
 - des Präsidenten / der Präsidentin
 - der übrigen Vorstandmitglieder
 - der Technischen Kommission
 - der Rechnungsrevision
5. Genehmigung des Budgets
6. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten
7. Definitive Aufnahme von Dojos
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern (natürliche Personen)
9. Behandlung von Rekursen
10. Auflösung des SKR; die DV entscheidet über die Verwendung des Liquidationserlöses im Falle einer Auflösung. Möglich sind ausschliesslich gemeinnützige Institutionen.



Art. 33

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Stimmen anwesend sind.

Wird dies nicht erreicht, wird die Versammlung trotzdem durchgeführt. Sämtliche Beschlüsse müssen den Dojos schriftlich innert einem Monat mitgeteilt werden. Erhebt mindestens ein Dojo gegen einen Beschluss schriftlich Einspruch, ist dieser sistiert und muss an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung neu traktandiert und beraten werden. Einspruch ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten.

Art. 34

Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Delegierten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung beschliessen.

Wahlen werden im ersten Wahlgang mit absolutem, im zweiten Wahlgang mit relativen Mehr getroffen. Zwischen Kandidaten und Kandidatinnen mit gleicher Stimmenzahl entscheiden weitere Wahlgänge.

Art. 35

Bei Abstimmungen bedürfen folgende Beschlüsse das $\frac{3}{4}$ Mehr der abgegebenen Stimmen:

1. Erlass, Änderungen oder Ergänzungen von Statuten
2. Aufnahme von Dojos
3. Ausschluss von Dojos
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern (natürliche Personen)
5. Auflösung des SKR
6. Behandlung von nicht auf der Traktandenliste stehenden Anträgen

Die übrigen Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 36

Bei Beschlüssen über Entlastung der Organe haben deren Mitglieder kein Stimmrecht.

4.3 Vorstand

Art. 37

Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ des SKR.

Art. 38

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Art. 39

Ausser dem Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 40

Der SKR wird nach aussen durch den Vorstand vertreten. Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident / die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied kollektiv.



Art. 41

Der Vorstand tritt nach Bedarf, auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, zusammen.
Jeder der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Art. 42

Die Einladung hat 10 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Gegenstände können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Mitgliedern ist möglich.

Art. 43

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.

Art. 44

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident / die Präsidentin hat den Stichentscheid.

Art. 45

Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse sind gültig, wenn nicht von einem Mitglied des Vorstandes innert 30 Tagen nach der Verabschiedung die Behandlung des Geschäftes in einer Sitzung verlangt wird.

Art. 46

Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen übertragen sind.

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes:

1. Chargenverteilung innerhalb des Vorstandes
2. Erlass, Aufhebung und/oder Änderung von Reglementen
3. Aufbau eines Sekretariates und die Überwachung dessen Tätigkeit
4. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, nationalen und internationalen Kontakten
5. Bestimmung von Delegierten in nationalen und internationalen Verbänden, Behörden, etc.
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen, Funktionärinnen und Funktionäre
7. Organisation gesamtschweizerischer Trainingslager, Kurse und Wettkämpfe
8. Erstellen eines Aktivitätenkalenders
9. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung
10. Provisorische Aufnahme von Dojos
11. Organisation und Controlling der Finanzen
12. Aussprechen von Sanktionen gegen Dojos oder deren Mitglieder, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen des SKR oder der SKF halten.



Folgende Disziplinarstrafen können ausgesprochen werden:

1. Kollegiale Ermahnung
2. Verwarnung
3. Bussen bis zu Fr. 1'000.—
4. Zeitlich begrenzter Ausschluss für alle oder besonders genannte sportliche Veranstaltungen
5. Enthebung von Funktionen

Die Sanktionen können miteinander kumuliert werden.

Art. 47

Die Mitglieder des Vorstandes können sich nicht vertreten lassen.

Art. 48

Die Amtsdauer des Präsidenten / der Präsidentin und der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

Alle sind nach Ablauf dieser zwei Jahre anlässlich der Erneuerungswahl durch die Delegiertenversammlung für eine weitere Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 49

Ein Rücktritt ist ohne Angaben der Gründe jederzeit möglich. Eine Mitteilungsfrist von 3 Monaten vor der DV ist anzustreben.

Der Nachfolger / die Nachfolgerin tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers / ihrer Vorgängerin ein.

4.4 Technische Kommission

Art. 50

Die Technische Kommission, nachfolgend TK genannt, regelt sämtliche Angelegenheiten, die den Karatesport gemäss Art. 58 betreffen. Die TK hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.



Art. 51

Die TK hat folgende Aufgaben zu betreuen:

1. Ernennung und Betreuung der Kadertrainer/innen, Überwachung Kaderbetrieb.
2. Organisation und Betreuung des Kurs- und Ausbildungswesens.
3. Förderung von Nachwuchs-, Breiten- und Spitzensport.
4. Aufstellen und Anpassen der technischen Reglemente.
5. Ausbildung von Sektionsschiedsrichter/innen, Ernennung für die Teilnahme an nationalen und internationalen Schiedsrichterkursen.
6. Selektion der Schiedsrichter/innen für nationale Turniere des SKR und internationale Begegnungen des SKR.
7. Verantwortlich für die zentralen Prüfungen. Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie Ernennung der Prüfer/innen vor Ort.
8. Ausbildung von Trainern/innen, Einsetzen von Trainern/innen für Kurse und Lehrgänge.
9. Prüfen und genehmigen der Selektionsvorschläge der Kadertrainer/innen für internationale Begegnungen.
10. Überwachen der Einhaltung der im SKR gültigen technischen Richtlinien und Regelungen.

Art. 52

Die Technische Kommission besteht aus dem Chefinstruktor / der Chefinstruktorin und zwei weiteren Mitgliedern. Die TK konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4.5 Shihankai

Art. 53

Der Shihankai hat beratende Funktion und unterstützt die TK.

Art. 54

Der Shihankai wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende und konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorsitzenden beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der / die Vorsitzende vertritt die Beschlüsse des Shihankai in den verschiedenen Organisationen des SKR.

Art. 55

Beschlüsse des Shihankai werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 56

Der Shihankai setzt sich aus sämtlichen SKR-Mitgliedern zusammen, die mindestens 5. Dan und 20 Jahre SKR-Zugehörigkeit haben.



4.6 Rechnungsrevision

Art. 57

Zwei Rechnungsrevisor/innen prüfen die Rechnung und die Bilanz des SKR und geben zu Händen der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.

Art. 58

Die Rechnungsrevisor/innen dürfen keinem anderen Organ des SKR, ausser dem Shihankai, zugehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

4.7 Rechtspflegeorganisation

Art. 59

Allfällige Anstände zwischen dem SKR und dem Dachverband SKF oder anderen Sektionen werden durch die Rechtspflegeorganisation des SKF behandelt.

5 Schlussbestimmungen

Art. 60

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Eine Haftung der Dojos ist ausgeschlossen. Natürliche Personen können bei strafbaren Handlungen belangt werden.

Art. 61

Ausgetretene oder ausgeschlossene Dojos haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen des SKR.